

Niederschrift
über die Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Tönning
vom 25.06.2019, Nr. 3/2019

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22.27 Uhr

Die Mitglieder der Stadtvertretung sind mit schriftlicher Einladung vom 07.06.2019 unter Mitteilung der Tagesordnung zur heutigen öffentlichen Sitzung in den Sitzungssaal des Rathauses Tönning eingeladen worden.

Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind bekannt gemacht worden. Der Landrat des Kreises Nordfriesland als Kommunalaufsicht ist über den Zeitpunkt der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet worden.

Zur heutigen Sitzung sind erschienen:

1. Herr Jan Diekmann
2. Frau Mery Ebsen,
3. Herr Andreas Gülck,
4. Herr Helge Harder,
5. Herr Rickmer Jensen,
6. Herr Horst-Werner Knüppel,
7. Herr Maik Peters,
8. Herr Helge Prielipp,
9. Herr Jörg Rombach-Domeyer,
10. Herr Hans-Joachim Teegen,
11. Herr Peter Tetzlaff.

Entschuldigt fehlen:

Herr Friedrich Busch, Jan-Hendrik Deharde, Sascha Halupka, Martin Hansen und Herr Manfred Hartwig

Von der Verwaltung nehmen an der Sitzung teil:

Frau Bürgermeisterin Klömmer und Herr Büroleiter Hasse, letzterer zugleich als Protokollführer

Gäste:

Ab ca. 20.15 Uhr nimmt Frau Ute Gabriel-Boucein, GF´in der BBNG, an der Sitzung teil.

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit

Um 19.30 Uhr eröffnet Herr Bürgervorsteher Diekmann die heutige Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Herr Diekmann stellt fest, dass die Einladung fristgerecht zugegangen und die Stadtvertretung beschlussfähig ist. Zu der Tonaufzeichnung der Sitzung gibt es keine Einwendungen durch die Anwesenden.

2. Verpflichtung eines Mitgliedes der Stadtvertretung

Der Stadtvertreter Herr Runge ist mit Wirkung zum 01.06.2019 zurückgetreten. Herr Diekmann bedankt sich bei Herrn Runge für sein langjähriges Wirken als Stadtvertreter und zeitweise als Bürgervorsteher. Herr Runge habe mit seinem herausragenden Engagement die Entwicklung der Stadt in den vergangenen Jahrzehnten maßgeblich mitgestaltet und mitbeeinflusst.

Nachrückende Person für Herrn Runge ist Herr Jacob Peters. Da Herr Peters in der heutigen Sitzung nicht anwesend ist, erfolgt die Verpflichtung in der nächsten Sitzung.

3. Beschluss über die Festlegung der Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen

Auf Vorschlag der Verwaltung sollten die Tagesordnungspunkte 19, 20 und 21 in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden. TOP 22 soll entfallen.

Beschluss: Die Stadtvertretung beschließt, die TOP 19, 20 und 21 in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. TOP 22 soll entfallen

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Stimmenthaltungen.

Somit ergibt sich folgende Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung eines Mitgliedes der Stadtvertretung
3. Beschluss über die Festlegung der Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden sollen
4. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in der letzten Sitzung der Stadtvertretung in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden
5. Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 26.03.2019, Nr.2/2019
6. Einwohnerfragestunde
7. Bericht der Bürgermeisterin / der Verwaltung
8. Wahlen eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Breitband-Zweckverbands Südliches Nordfriesland
9. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 der Stadt Tönning für das Gebiet der Eider-Treene-Schule - Badallee, begrenzt durch die Badallee, Wolliner Straße, Bansiner Weg, Rieper Sielzug sowie die Eisenbahnlinie Tönning / St. Peter-Ording - Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
10. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Tönning für das (Gewerbe-) Gebiet westlich vom Lerchenhof, zwischen der DB-Trasse (Tönning - St. Peter-Ording) im Süden und der L 241 im Norden - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
11. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014 und über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen für das Jahr 2014
12. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015 und über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen für das Jahr 2015
13. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2016 und über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen für das Jahr 2016
14. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zur Anpassung des Sozialzentrums-Vertrages im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)
15. Anregungen und Beschwerden
16. Anfragen
17. Aktuelle Fragestunde

18. Anträge und Eingaben

Nichtöffentlicher Teil:

- 19. Breitband
- 20. Vertragsangelegenheiten
- 21. Grundstücksangelegenheiten

4. Bekanntgabe der Beschlüsse, die in der letzten Sitzung der Stadtvertretung im nicht-öffentlichen Sitzung gefasst wurden

In der Stadtvertreterversammlung am 26.03.2019 wurden im nichtöffentlichen Teil ein Beschluss unter Grundstücksangelegenheiten und ein Beschluss unter Stundung/ Erlass gefasst. Die Inhalte der Beschlussfassungen bleiben aus Datenschutzgründen nichtöffentlich.

5. Einwendungen zur Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 26.03.2019, Nr. 2/2019

Es ergeben sich keine Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung der Stadtvertretung vom 26.03.2019; sie gilt somit als genehmigt.

6. Einwohnerfragestunde

Herr Kring erkundigt sich, warum der Bauantrag des Fördervereins Meerwasserfreibad auf Errichtung einer Werbetafel am Kreisel Friedrichstädter Chaussee im Bauausschuss abgelehnt worden sei. Der Förderverein fühle sich ungerecht behandelt, zumal an der gleichen Stelle ein Schild des HGV stünde. Außerdem habe es im Vorwege eine Abstimmung mit dem Bauamt gegeben und man sei daher davon ausgegangen, dass die beantragte Werbetafel eine Zustimmung erfahren werde.

Herr Hasse bestätigt, dass es im Vorwege Gespräche gegeben habe. Hier sei es anfangs um zwei Werbetafeln gegangen. Hinsichtlich der geplanten Werbetafel an der Gardinger Chaussee bestehe Konsens, dass dies nicht möglich sei. Hinsichtlich des gegenständlichen Standortes an der Friedrichstädter Chaussee erläutert Herr Hasse, dass es in anderen Fällen ebenfalls Ablehnungen im Hinblick auf Werbetafeln direkt an den Kreiseln gegeben habe. An dem Kreisel Friedrichstädter Chaussee sei zudem bereits über die Bannerwerbung eine Werbung für das Freibad vorhanden, so dass es sich um eine „doppelte“ Werbung handeln würde. Der Standort sei an dem Kreisel Friedrichstädter Chaussee insgesamt nicht so glücklich.

Herr Diekmann verweist auf die besondere Bedeutung des Schwimmbades und regt an, zu dem Thema noch mal mit dem Bauamt bzw. Bauausschuss ins Gespräch zu kommen.

Herr Prielipp ergänzt, dass das Werbeschild in der vorgestellten Form optisch so nicht am Kreisel gewollt gewesen sei. Das Format des geplanten Schildes würde nicht zu dem vorhandenen Schild passen etc. Hierüber müsse man noch mal sprechen.

Herr Tide spricht die beiden abgebrannten Häuser in der Paul-Dölz-Straße an. Der Zustand dauere nunmehr seit drei Jahren an. Auch wenn die Stadt Tönning nicht zuständig sei, müsse sie sich hierzu äußern.

Frau Klömmer erwidert, dass es – wie von Herrn Tide erwähnt – (derzeit) keine Zuständigkeit der Stadt Tönning gebe. Aus ordnungsbehördlicher Sicht könne die Stadt Tönning nur tätig werden, wenn von dem Grundstück eine Gefahr ausginge. Dies sei nicht der Fall, das Grundstück sei eingezäunt. Im Übrigen habe Sie mit einer Eigentümerin gesprochen und – soweit es ihr möglich gewesen sei - unterstützt. Mehr könne Sie aus datenschutzrechtlichen Gründen an dieser Stelle hier nicht sagen.

Auf die Fragen nach der Zuständigkeit des Kreises erklärt Herr Hasse, dass auch der Kreis NF nur bei einer Gefahrenlage eingreifen würde, die hier nicht erkennbar sei.

Herr Prielipp erläutert, dass hier wohl versicherungsrechtliche Themen entscheidend seien und erläutert allgemein den Ablauf in einem solchen Brandfall.

7. Bericht der Bürgermeisterin / der Verwaltung

Frau Klömmer berichtet über den Stopp der Fahrradtour anlässlich des 10-jährigen Jubiläums Weltnaturerbe Wattenmeer im Multimar Wattforum am vergangenen Montag. Sie habe ein Puzzle-Teil mit den Wünschen der Stadt Tönning überreicht, welches am Ende der Tour mit all den anderen Teilen zu einem Ganzen zusammengefügt werde. Bei der Gelegenheit habe Sie auch die Glückwünsche im Namen der Stadt Tönning zu dem 20-jährigen Bestehen des Multimar Wattforums überbracht.

Heute Vormittag sei am Packhaus die Fotokunst des Künstlers Werner Krömeke in einer kleinen Feierstunde eingeweiht worden. Der Förderverein Packhaus habe die lebensgroßen Fotografien, die darstellen, wie seinerzeit im Packhaus gearbeitet worden ist, finanziert. Mit diesem Kunstwerk werde die Geschichte und die einstige Bedeutung als Hafen- und Handelsstadt sichtbar und erlebbar, so Frau Klömmer weiter.

Frau Klömmer berichtet ferner über das Künstlerprojekt im Rahmen des Austausches mit den Partnerstädten. Die gefertigten Kunstwerke werden in der VR Bank und in der NOSPA in Tönning ausgestellt. Herr Diekmann bedankt sich an dieser Stelle für die vielen Spender aus der Wirtschaft, die dieses Projekt ermöglicht haben.

Am 20.6.2019 fand eine Veranstaltung zum Thema Rufbus statt. Der Rufbus wird zum 1.8.2019 flächendeckend im Kreis NF eingeführt werden. Leider gibt es noch kein Informationsmaterial in Form von Flyern o. ä., da auch noch einige Abstimmungen hinsichtlich der Haltestellen etc. vorzunehmen sind. Die Flyer sollen jedoch schnellstmöglich erstellt werden. Die seitens der Stadt angeregten Haltestellen werden ebenfalls derzeit noch geprüft. Entgegen der Information in der Terminankündigung zu der Veranstaltung am 20.6.2019 wird es nun doch bei den 4 Rufbusgebieten auf Eiderstedt bleiben und Oldenswort wird nicht dem Rufbusgebiet Tönning zugeschlagen.

Frau Klömmer kündigt eine Veranstaltung zum Thema „Einsamkeit im Alter“ am 22.8.2019 von 15 bis 17 Uhr im Kreishaus in Husum an. Veranstalter ist das Netzwerk Pflege in NF.

Frau Klömmer über das Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Verordnung zum zentralörtlichen System. Die aktuelle Verordnung tritt zum 29.9.2019 außer Kraft, die neue Verordnung soll mit Ablauf des 29.9.2019 in Kraft treten und für fünf Jahre gelten. Für die Stadt Tönning sollen sich dabei keine Veränderungen ergeben. Die Stadt Tönning bleibt – trotz Unterschreiten der Mindesteinwohnerzahl – Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums. Frau Klömmer zitiert die entsprechenden Passagen aus dem Bericht der Landesregierung „Raumordnungsbericht Zentralörtliches System“. Der Stadtvertreterin und den Stadtvertretern wird im Nachgang die heute hierzu eingegangene Email zur Information weitergeleitet.

8. Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes Südliches Nordfriesland

Der Stadtvertreter Jan Diekmann ist als Mitglied der Verbandsversammlung des Breitbandzweckverbandes Südliches Nordfriesland zurückgetreten.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Städte Friedrichstadt und Tönning, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren der hauptamtlich verwalteten Ämter und Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher der ehrenamtlich verwalteten Ämter oder den jeweiligen Stellvertretern im Verhinderungsfall. Die Stadt Tönning entsendet eine/n weitere/n Vertreterin/ Vertreter in die Verbandsversammlung. Die/ Der weitere Vertreter/in hat eine/n Stellvertreter/in im Verhinderungsfall.

Für die Entsendung findet grundsätzlich § 15 Abs. 1 GstG Anwendung (paritätische Entsendung).

Seitens der Fraktionen wird als Nachfolge für Jan Diekmann folgendes Mitglieder als Vertreter/in für die Verbandsversammlung des Breitband-Zweckverbandes Südliches Nordfriesland vorgeschlagen:

Jörg Rombach-Domeyer

Beschluss:

Die Stadtvertretung Tönning entsendet Jörg Rombach-Domeyer in die Verbandsversammlung des Breitband Zweckverbandes Südliches Nordfriesland.

Abstimmungsergebnis: 10 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 1 Stimmenthaltung.

9. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 der Stadt Tönning für das Gebiet der Eider-Treene-Schule - Badallee, begrenzt durch die Badallee, Wolliner Straße, Bansiner Weg, Rieper Sielzug sowie die Eisenbahnlinie Tönning / St. Peter-Ording - Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 der Stadt Tönning für das Gebiet der Eider-Treene-Schule – Badallee, begrenzt durch die Badallee, Wolliner Straße, Bansiner Weg, Rieper Sielzug sowie die Eisenbahnlinie Tönning / St. Peter-Ording lag in der Zeit vom 23.03.2019 bis 24.04.2019 im Rathaus der Stadt Tönning aus. In diesem Zeitraum wurden Stellungnahmen abgegeben. Auch der Kreis Nordfriesland hat Hinweise zum Höhen-Bezugspunkt gegeben. Diese Hinweise sind in den erneuten Entwurf eingearbeitet worden. Die Änderungen wurden von Herrn Methner im Bauausschuss vorgestellt. Auf Grund der vorgenommenen Änderungen wird eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Der Bauausschuss hat einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen zu diesem Punkt.

Beschluss:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des B-Plans Nr. 20 für das Gebiet der Eider-Treene-Schule – Badallee, begrenzt durch die Badallee, Wolliner Straße, Bansiner Weg, Rieper Sielzug sowie die Eisenbahnlinie Tönning / St. Peter-Ording, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen. Es wird gemäß (§ 4 a Abs. 3 Satz 2) bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird gemäß (§ 4 a Abs. 3 Satz 3) auf zwei Wochen verkürzt.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Stimmenthaltungen.

Aufgrund des § 22 der Gemeindeordnung (GO) waren keine Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

10. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Tönning für das (Gewerbe-) Gebiet westlich vom Lerchenhof, zwischen der DB-Trasse (Tönning - St. Peter-Ording) im Süden und der L 241 im Norden - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 fand in der Zeit vom 23.03.2019 bis 24.04.2019 statt. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf der B-Planung eingeflossen. Der aktuelle Stand der Planung ist durch das Planungsbüro Methner im Bauausschuss vorgestellt worden. Als nächster Verfahrensschritt folgt förmliche Beteiligung. Hierzu ist der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zu fassen.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen zu diesem Punkt.

Beschluss:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des B-Plans Nr. 10 für das (Gewerbe-) Gebiet westlich vom Lerchenhof, zwischen der DB-Trasse (Tönning - St. Peter-Ording) im Süden und der L 241 im Norden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Stimmenthaltungen.

Aufgrund des § 22 der Gemeindeordnung (GO) waren keine Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

11. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014 sowie Beratung und Beschlussfassung über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen für das Jahr 2014

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2014 geprüft. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Protokoll des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.05.2019 verwiesen.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen zu diesem TOP.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2014 in der vorliegenden Fassung.
2. Der Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2013 in Höhe von 1.856.941,18 € wird in die Position vorgetragener Fehlbetrag umgebucht.
3. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 688.304,71 € sowie den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 659.179,89 € wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Stimmenthaltungen.

12. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2015 sowie Beratung und Beschlussfassung über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen für das Jahr 2015

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2015 geprüft. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Protokoll des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.05.2019 verwiesen.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen zu diesem TOP.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2015 in der vorliegenden Fassung.
2. Der Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2014 in Höhe von 1.092.993,66 € wird in die Position vorgetragener Jahresfehlbetrag umgebucht.
3. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 2.128.711,93 € sowie den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 4.971.907,18 € wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Stimmenthaltungen.

13. Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2016 sowie Beratung und Beschlussfassung über die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen für das Jahr 2016

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2016 geprüft. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Protokoll des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.05.2019 verwiesen.

Es ergeben sich keine Wortmeldungen zu diesem TOP.

Beschluss:

1. Die Stadtvertretung beschließt den Jahresabschluss 2016 in der vorliegenden Fassung.
2. Der Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 2015 in Höhe von 1.936.590,47 € wird in die Position vorgetragener Fehlbetrag umgebucht.
3. Den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 1.084.817,41 € sowie den über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 28.431.617,12 € wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Stimmenthaltungen.

14. Beratung und Empfehlungsbeschlussfassung zur Anpassung des Sozialzentrums-Vertrages im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde am 01.12.2016 vom Bundestag beschlossen und tritt in mehreren Stufen 2017, 2018, 2020 und 2023 jeweils zum 1. Januar in Kraft. Zum 01.01.2017 wurden Vermögenfreigrenzen angehoben und Einkommensfreibeträge erhöht. Am 01.10.2018 traten die Neuregelungen hinsichtlich des Bedarfsfeststellungsverfahrens in Kraft. Mit der Herauslösung der Eingliederungshilfe (EGH) aus dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und somit aus der Sozialhilfe und Überführung in das Reha-Recht des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) zum 01.01.2020 tritt dann durch die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe auch die zweite gravierende Änderung - insbesondere für den stationären Bereich (künftig: besondere Wohnform) - in Kraft.

Die Trennung der EGH Fachleistung und der existenzsichernden Leistungen zum 01.01.2020 bedeutet eine schwerwiegende Veränderung für die Menschen mit Behinderung, die zum einen die Selbstbestimmtheit erhöhen soll, aber gleichzeitig auch Herausforderungen und nicht unerhebliche Umstellungen für diesen Personenkreis schafft. Das Ziel muss es sein diese Veränderungen und Umstellungen für betroffenen Menschen so einfach wie möglich umzusetzen, z.B. indem so weit wie möglich immer nur ein zentraler Ansprechpartner für die Bewilligung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen bereitsteht.

Die durch das Bundesteilhabegesetz veränderten fachlichen und leistungsrechtlichen Regelungen wurden deshalb zum Anlass genommen, die vorhandenen Organisationsstrukturen und Zuständigkeitsregelungen zu überprüfen und sie anzupassen. Ziel ist es, die bereits hohen Standards der partizipativen Prozesse bei der Bedarfsermittlung, Beratung, Vereinbarung über die persönlichen Ziele sowie der Auswahl der passgenauen Unterstützungsleistungen auch in Zukunft weiter gewährleisten und darüber hinaus auch die hinzukommenden neuen gesetzlichen Anforderungen bewältigen zu können.

Bisher erhalten Menschen mit Behinderung, die in stationären Wohnheimen leben die Leistung der Eingliederungshilfe in einem Paket. Sie erhalten einen monatlichen Barbetrag zur persönlichen Verfügung und eine Bekleidungs pauschale. Die Einrichtung, in der die Menschen leben, erhält monatlich einen Gesamtbetrag für die Unterstützungsleistungen für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung.

Zukünftig werden diese Leistungen getrennt und es wird unterschieden zwischen persönlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und den existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII. Künftig stehen damit den Leistungsberechtigten nicht mehr lediglich der Barbetrag und die Bekleidungs pauschale zur Verfügung, sondern der volle Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 2 sowie die Bedarfe für Unterkunft und Heizung, entsprechend der Neuregelung nach § 42a SGB XII in der Fassung ab 1. Januar 2020. Diese Leistungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers dem Leistungsberechtigten nunmehr direkt überwiesen werden und müssen dann vom Leistungsberechtigten selbst für Verpflegung und Unterkunft an das Wohnheim geleistet werden.

Nach der derzeitigen Regelung in den Sozialzentrums-Verträgen ist die Aufgabe der Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII und der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII – also der existenzsichernden Leistungen – vom Kreis auf die Sozialzentren übertragen worden. Aufgrund landesrechtlicher Regelungen sind die Leistungen der Eingliederungshilfe zwingend beim Kreis angesiedelt. Aufgrund der Trennung von existenzsichernden Leistungen und der EGH Fachleistungen wären damit für die Bewohner von Wohnheimen für Menschen mit Behinderung zukünftig zwei Anträge zu stellen: Ein Antrag auf existenzsichernde Leistungen beim Sozialzentrum und ein Antrag auf EGH Leistungen beim Kreis. Bisher wurden die Gesamtleistungen (Fachleistung und existenzsichernde Leistungen) für Heimbewohner durch den Kreis direkt an die Einrichtung gezahlt und es war lediglich ein Antrag beim Kreis erforderlich.

Das Bundesteilhabegesetz fordert die Umsetzung des Grundsatzes der Leistung aus einer Hand. Hierbei sehen die Regelungen des Bundesteilhabegesetzes eine umfangreiche Koordinierungsfunktion der Eingliederungshilfe vor. Aus Sicht der Verwaltung ist es deshalb sinnvoll, die Bewilligung und Bearbeitung von existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII für Menschen mit Behinderung ab dem 01.01.2020 mit Inkrafttreten der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes beim Kreis in der Eingliederungshilfe anzusiedeln. Dadurch wird gewährleistet, dass betroffenen Heimbewohner bzw. deren Betreuer weiterhin nur einen zentralen Ansprechpartner haben. Gleichzeitig kann durch ein gemeinsames Antragsformular für EGH Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen und ggf. einen gemeinsamen Bewilligungsbescheid Aufwand reduziert werden.

Ferner gewährleistet die Gesamtbearbeitung bei der Eingliederungshilfe, den ganzheitlichen Blick auf die Situation des Leistungsberechtigten durch Hilfeplanung und Sachbearbeitung sowohl im Hinblick auf die passgenaue Fachleistung als auch in Bezug auf die existenzsichernden Leistungen unter Betrachtung der persönlichen Ziele. Nach dem Bundesteilhabegesetz ist explizit vorgesehen, dass im Rahmen des Hilfeplanverfahrens (Gesamtplanverfahren) die beim Leistungsberechtigten verbleibenden existenzsichernden Leistungen festzulegen sind. Wären zukünftig die Aufgaben zwischen Eingliederungshilfe und Sozialzentrum aufgeteilt, so müssten in jedem Einzelfall Abstimmungen erfolgen und die Mitarbeiter der Sozialzentren müssten regelmäßig an den Gesamtplankonferenzen der Eingliederungshilfe teilnehmen (vgl. § 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX). Gleichzeitig sieht das Bundesteilhabegesetz vor, dass zukünftig die Kosten der Unterkunft für Wohnheimbewohner sowohl über die Grundsicherung (bis zu 125 % der Mietgrenzen) als auch über die Eingliederungshilfe (bei Übersteigen der 125 %-Grenze) zu leisten ist. Auch hier sowie in weiteren Punkten bedürfte es regelmäßiger Abstimmungen zwischen Eingliederungshilfe und Sozialzentren. Ferner ist das Knowhow für die Antragsbearbeitung des Personenkreises – insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen bestehenden Leistungsvereinbarungen – in der Eingliederungshilfe gebündelt vorhanden.

Da zum 01.01.2020 die Unterscheidung von ambulanten und stationären Wohnformen aufgehoben wird, ist fest davon auszugehen, dass sich die Wohnformen vermischen werden (bzw. in Nordfriesland schon vermischt haben) und sich eine eindeutige Zuordnung zum ambulanten oder stationären Bereich nicht mehr vornehmen lässt. Die Begriffe ambulant und stationär wird es zukünftig nach dem Willen des Gesetzgebers nicht mehr geben. Deshalb soll die

Bearbeitung der existenzsichernden Leistungen nach dem SGB XII bei Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zukünftig insgesamt beim Kreis in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung erfolgen. Die Sozialzentrum-Verträge sollen dazu mit einem Änderungsvertrag ergänzt werden. Dazu ist vorgesehen den § 2 der Sozialzentrumsverträge in Abs. 2 bei den von der Übertragung auf die Sozialzentren ausgenommenen Aufgaben um einen Buchstaben i) für die Bearbeitung von Grundsicherungsleistungen und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bei Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, zu ergänzen.

Um die Antragstellung zu erleichtern, ist vorgesehen, dass die Leistungsberechtigten ihre Anträge auch zukünftig in den Sozialzentren abgeben können. Ebenso ist die Antragsabgabe bei den aufsuchenden Hilfeplanern der EGH oder bei den Mitarbeitern der Einrichtungen möglich. Die Anträge können auf digitalem Weg an die Eingliederungshilfe übermittelt werden, da in der Eingliederungshilfe die digitale Akte schon seit geraumer Zeit im Einsatz ist.

Aufgrund der Änderungen des BTHG wird in fast allen anderen Kreisen in Schleswig-Holstein ebenfalls die Aufgabe der Bewilligung der existenzsichernden Leistungen zum Kreis gezogen (z.B. in den Nachbarkreisen Schleswig-Flensburg und Dithmarschen).

Der Hauptausschuss hat einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss zur Änderung des Vertrages gefasst.

Beschluss:

Die Stadt Tönning stimmt einer Änderung des Vertrages über die Verwaltungsgemeinschaft "Sozialzentrum Südliches Nordfriesland" gemäß **Anlage 1** zu und bevollmächtigt die Bürgermeisterin, die Änderungsverträge mit dem Kreis Nordfriesland abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 11 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Stimmenthaltungen.

15. Anregungen und Beschwerden

Es wurden keine Anregungen und Beschwerden eingereicht.

16. Anfragen

Anfragen liegen nicht vor.

17. Aktuelle Fragestunde

Frau Ebsen erkundigt sich danach, was auf dem Gelände von Herrn Simon passiere. Die Verwaltung erklärt, dass hier auch nur bekannt sei, dass dort ein Teich entstehen soll.

18. Anträge und Eingaben

Es liegen keine Anträge und Eingaben vor.